

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 6. März 2024
Traktanden Nr.: 10

KP2024-346

Antrag und Weisung KGP; Pfarrwahlkommission Kirchenkreis 3 (PWK KK3) 2024 1.8.4 Pfarrwahlkommissionen

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Pfarramtliches und OeME unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission Kirchenkreis drei zur Genehmigung durch das Kirchgemeindep Parlament

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 23 Ziff. 5 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission Kirchenkreis drei werden genehmigt und dem Kirchgemeindep Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- II. Die Kirchenpflege verzichtet auf die Nomination eines siebten Mitgliedes.
- III. Mitteilung an:

- Kirchgemeindeparlament, Parlamentsdienste
- Kirchenkreiskommission drei, Präsidium
- Kreispfarrkonvent drei, Vorsitz
- KK3, Betriebsleitung
- GS Personal, Lohnbuchhaltung
- GS Gemeindeleben, Bereichsleitung.
- GS Gemeindeleben, Büro Pfarramtliches
- Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindepapament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindepapament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches und OeME)

- I. Der Einsetzung einer Pfarrwahlkommission zur Besetzung der Pfarrstellen im Kirchenkreis drei im Umfang von 80% wird zugestimmt.
- II. Als zugewählte Mitglieder für die Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises drei wählt das Kirchgemeindepapament:
 - Dürmüller Claudia, 1981, Frauentalweg 89, 8045 Zürich
 - Grunder Rolf, 1958, Wasserschöpfli 50, 8055 Zürich
 - Lacatena Manuela, 1965, Gutstrasse 72, 8055 Zürich (Mitglied Kirchenkreiskommission)
 - Reich Felix, 1977, Leonhard-Ragaz-Weg 6, 8055 Zürich
 - Zaugg Dominique, 1961, Wannerstrasse 17/41, 8045 Zürich
 - von Itzenplitz Georg, 1972, Giesshübelstrasse 78, 8045 Zürich
- III. Als Präsident der Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises drei wählt das Kirchgemeindepapament:
 - von Itzenplitz Georg, 1972, Giesshübelstrasse 78, 8045 Zürich
- IV. Werden im Verlaufe des Verfahrens weitere Stellenprozente frei, kann die Pfarrwahlkommission im Auftrag der Kirchenpflege auch für diese einen Wahlvorschlag erarbeiten.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Dem Kirchenkreis drei hat die Kirchenpflege für die Amtsperiode 2024 bis 2028 insgesamt 510 Pfarrstellenprozente zugeteilt. Davon sind 80% durch eine PWK neu zu besetzen. 430% wurden durch Wiederwahl besetzt.

Die Besetzung von freien Pfarrstellen und die Wahl neuer Pfarrpersonen sind nach den rechtlichen Vorgaben vorzubereiten und durchzuführen. Es gilt, eine Pfarrwahlkommission einzusetzen, welche die Aufgaben- und Stellenprofile erarbeitet, die zu besetzenden Pfarrstellen öffentlich ausschreibt, das Selektionsverfahren durchführt und einen Wahlvorschlag zuhanden der Volkswahl erarbeitet.

Das Kirchgemeindepapament wählt die zugewählten Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission.

Ausgangslage

Dem Kirchenkreis drei hat die Kirchenpflege für die Amtsdauer 2024 bis 2028 insgesamt 510 Pfarrstellenprozente zugeteilt, einschliesslich 30% gesamtstädtischer Anteil für das Projekt Seelsorge interdisziplinär und vernetzt.

Im Kirchenkreis drei kann eine Pfarrwahlkommission zur Besetzung von 80% eingesetzt werden.

Die Pfarrwahlkommission hat die Aufgabe, für die freien Pfarrstellenprozente und unter Berücksichtigung der PDO des Kirchenkreises drei einen Wahlvorschlag zuhanden der Volkswahl zu erarbeiten.

Rechtliches

Das Verfahren bei den Pfarrwahlen richtet sich nach dem Kirchengesetz (KiG), der Kirchenordnung (KO) sowie nach der vom Kirchenrat erlassenen Verordnung über das Pfarramt (PfrVO). Die Kirchenpflege ist grundsätzlich auch Pfarrwahlkommission. Sie kann diese Aufgabe an eine dafür eingesetzte Kommission delegieren, wobei mindestens eine Vertretung der Kirchenpflege der Pfarrwahlkommission angehören muss.

Die Kirchenpflege Zürich setzt für die Neuwahl von Pfarrpersonen Pfarrwahlkommissionen ein. Diese bestehen aus den von der Kirchenpflege delegierten Mitgliedern der Kirchenpflege, aus den vom Kirchgemeindeparlament maximal sieben «zugewählten» Mitgliedern und aus der Vertretung des Kreispfarrkonvents und Kreiskonvents. Die Vertretung des Kreispfarrkonvents und des Kreiskonvents hat Antrags- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht. Es steht der Pfarrwahlkommission frei, ständige oder temporäre Gäste ohne Stimmrecht einzuladen.

Es ist der Kirchenpflege ein grosses Anliegen, dass Gemeindeglieder aus den Kirchenkreisen, in denen Neuwahlen für Pfarrpersonen anstehen, in den jeweiligen Pfarrwahlkommissionen Einsitz nehmen und mitbestimmen können.

Das Kirchgemeindeparlament wählt gemäss Art. 23 der Kirchgemeindeordnung (KGO) die zugewählten Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission.

Vertretung der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege delegiert aus ihrer Mitte Res Peter, Leiter Ressort Finanzen und Vizepräsident, und Simon Obrist, Leiter Ressort Lebenswelten, in die Pfarrwahlkommission Kirchenkreis drei. Treten die delegierten Mitglieder der Kirchenpflege während des Bestehens der Pfarrwahlkommission aus der Kirchenpflege aus, bestimmt die neukonstituierte Kirchenpflege deren Nachfolge (VOPf § 12 Abs 1).

Zugewählte Mitglieder

Das Kirchgemeindeparlament kann maximal sieben Mitglieder für die Pfarrwahlkommission zuwählen (Anzahl Mitglieder der Kirchenpflege).

Der Kirchenkreis drei hat am 4. Februar 2024 an einer Kirchenkreisversammlung folgende Personen für die Pfarrwahlkommission vorgeschlagen:

- Dürrmüller Claudia, 1981, Frauentalweg 89, 8045 Zürich
- Grunder Rolf, 1958, Wasserschöpfli 50, 8055 Zürich
- Lacatena Manuela, 1965, Gutstrasse 72, 8055 Zürich (Mitglied Kirchenkreiskommission)
- Reich Felix, 1977, Leonhard-Ragaz-Weg 6, 8055 Zürich
- von Itzenplitz Georg, 1972, Giesshübelstrasse 78, 8045 Zürich (Präsident Pfarrwahlkommission)
- Zaugg Dominique, 1961, Wannerstrasse 17/41, 8045 Zürich

Vertretung von Kreispfarrkonvent und Kreiskonvent

Die Vertretung von Kreispfarrkonvent und Kreiskonvent wird vom jeweiligen Organ delegiert und hat Antrag- und Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

Als Beisitzende stellen sich für die Pfarrwahlkommission Kirchenkreis drei zur Verfügung:

- Aus dem Kreispfarrkonvent: Stähler Paula, 1982, Silvrettaweg 22, 8048 Zürich
- Aus dem Kreiskonvent: Kissling Eveline, 1968, Kleinalbis 36, 8045 Zürich

Finanzielle Auswirkungen / Entschädigung

Die nicht der Kirchenpflege angehörenden Mitglieder der Pfarrwahlkommission werden gemäss § 3 des Reglements über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich vom 28. November 2018 mit Sitzungsgeld entschädigt.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 20 der Kirchgemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Kirchgemeindeparkaments auf Verlangen dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Kirchgemeindeordnung davon ausgenommen. Wahlen im Kirchgemeindeparkament sind gemäss Art. 21 Ziff. 1 der Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgenommen, weshalb für vorliegenden Beschluss das fakultative Referendum nicht anwendbar ist.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 13.03.2024